

Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹

vom Volke angenommen am 26. November 1995²

I. Versicherungspflicht

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden sind für den Vollzug der Versicherungspflicht zuständig.

² Sie sorgen dafür, dass jede pflichtige Person für Krankenpflege versichert ist. Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, weisen sie einem Versicherer zu.

³ ³Die Regierung kann für bestimmte Personenkategorien andere Zuständigkeiten bestimmen.

Art. 2 Übernahme uneinbringlicher Beiträge und Kostenbeteiligungen

Die Gemeinden haben den Versicherern die uneinbringlichen Mitgliederbeiträge und Kostenbeteiligungen der Versicherungspflichtigen im Umfang des Leistungsobligatoriums zu ersetzen. Die Gemeinden besitzen für ihre Zahlungen das Rückgriffsrecht auf die Pflichtigen

II. Prämienverbilligung

1. SYSTEM

Art. 3 Zweck

Durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung soll den beitragsberechtigten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Art. 4 Subsidiäres Recht

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴ sinngemäss.

Art. 5 Anspruchsberechtigte Personen

¹ ⁵Anspruch auf Prämienverbilligung haben

- a) Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden;
- b) Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung im Kanton Graubünden, die mindestens drei Monaten gültig ist, sofern sie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstehen;
- c) Personen, die aufgrund des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit sowie seinem Anhang II der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt sind und für die gemäss Zuständigkeitsregelung des Bundes der Kanton Graubünden zuständig ist.

² Die Regierung ist befugt, den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu erweitern.

³ Die Prämienverbilligung wird nur an Personen ausgerichtet, die diese nicht anderweitig für denselben Zeitraum geltend machen können.

Art. 6 Gesamtanspruch

¹ Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

² ⁶Personen, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind, für andere Personen die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu bezahlen, haben zusammen mit den unterstützten Personen einen Gesamtanspruch, sofern ihnen im Rahmen der Steuerveranlagung für diese Personen ein Kinder- oder Unterstützungsabzug gewährt wird. Die Regierung kann für besondere Fälle unterstützten Personen einen eigenständigen Anspruch einräumen.

Art. 7 Massgebende Prämien

¹ ⁷ Die Regierung legt die für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien fest. Sie orientiert sich dabei an den Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung unter Berücksichtigung der durch Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers erzielbaren Prämienreduktion. Sie stuft die massgebenden Prämien nach Personenkategorien und Regionen ab. Die massgebenden Prämien dürfen maximal 15 Prozent tiefer als die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung festgelegt werden.

² ⁸ Für Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft sind die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien massgebend.

Art. 8 ⁹ Berechnung der Prämienverbilligung

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen nach Einkommenskategorien abgestuften Selbstbehalt übersteigen.

² ¹⁰ Der Selbstbehalt beträgt für anrechenbare Einkommen bis 10 000 Franken 5 Prozent, bis 20 000 Franken 6,5 Prozent und bis 30'000 Franken 8 Prozent. Er erhöht sich für jede weitere Einkommenskategorie von 10 000 Franken um je 1 Prozentpunkt bis 10 Prozent.

³ ¹¹ Die massgebenden Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung werden wie folgt verbilligt:

- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65 000 Franken um 100 Prozent;
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 70 000 Franken um 75 Prozent;
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 75 000 Franken um 50 Prozent;
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 80 000 Franken um 25 Prozent.

Als junge Erwachsene in Ausbildung gelten Personen bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die eine Erstausbildung absolvieren.

⁴ ¹² Zur Auszahlung gelangt der höhere der gemäss den Absätzen 2 und 3 berechneten Beträge.

⁵ ¹³ Sind mehr als 30 Prozent der über 25-jährigen im Kanton versicherungspflichtigen Personen anspruchsberechtigt, kann der Grosse Rat den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 für jede Einkommenskategorie um maximal 2 Prozent heraufsetzen oder die Einkommenskategorien in Absatz 3 um je bis zu 5 000 Franken herabsetzen.

Art. 8a ¹⁴ Berechnung der Prämienverbilligung **1. wirtschaftliche Verhältnisse**

¹ ¹⁵ Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 20 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten.

² Bei Personen, die einen Gesamtanspruch haben, werden die anrechenbaren Einkommen zusammengezählt.

³ Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der versicherten Person oder einer Behörde nach pflichtgemässen Ermessen festgelegt.

Art. 8b ¹⁶ 2. persönliche und familiäre Verhältnisse

Massgebend für die jährliche Berechnung der Prämienverbilligung sind die bei der Bearbeitung des Anspruchs aktuell verfügbaren persönlichen und familiären Verhältnisse.

Art. 8c ¹⁷ Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Prämienverbilligungsanspruchs für das laufende Jahr kann bei einer Änderung des anrechenbaren Einkommens von mindestens 20 Prozent oder bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse verlangt werden.

Art. 9 ¹⁸ Sonderfälle

¹ Die massgebenden Prämien werden vollumfänglich verbilligt bei Bezügerinnen und Bezüger von

- a) Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
- b) öffentlicher Unterstützung;

c) Mutterschaftsbeiträgen.

² Der Grosse Rat kann zur Auslösung entsprechender Bundesbeiträge anordnen, dass die massgebenden Prämien von Kindern und Jugendlichen vollumfänglich oder teilweise verbilligt werden.

³ Anspruchsberechtigte Personen, die nicht während des ganzen Kalenderjahres der Versicherungspflicht unterliegen, haben anteilmässig Anspruch auf Prämienverbilligung.

⁴ Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens von quellensteuerpflichtigen Personen werden die für ein Kalenderjahr massgebenden quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte pauschal soweit berücksichtigt, als sie die wirtschaftlichen Verhältnisse von ordentlich besteuerten Personen wiedergeben.

⁵ ¹⁹ Für die Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung von versicherten Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft kann die Regierung besondere Vorschriften erlassen. Sie orientiert sich dabei am Bundesverfahren und an den entsprechenden Verfahren anderer Kantone.

Art. 10 Verwirkung

Die Ansprüche auf individuelle Prämienverbilligungen verirken, wenn:

- a) die Anmeldung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht wird;
- b) ²⁰ anspruchsbegründende Änderungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen mitgeteilt werden;
- c) ²¹ die nachgeforderten Unterlagen nicht fristgerecht eingehen;
- d) ²² die Ermächtigung zur Auskunftserteilung verweigert wird.

Art. 11 ²³ Auszahlung der Prämienverbilligung

¹ Die Prämienverbilligung wird unter Vorbehalt von Absatz 2 der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt.

² Sofern die im Kanton tätigen Versicherer zur Mitwirkung bei der Prämienverbilligung zu den von der Regierung festgelegten Bedingungen bereit sind, wird die Prämienverbilligung über die Versicherer ausbezahlt. In diesem Fall bestehen keine direkten Ansprüche der anspruchsberechtigten Personen gegenüber dem Kanton.

³ Behörden oder Dritten, welche einer Person die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bevorschussen, können sich den Anspruch auf Prämienverbilligung abtreten lassen, sofern die Auszahlung nicht an die Versicherer erfolgt.

⁴ ²⁴ Die Regierung kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.

Art. 11a ²⁵ Zahlungsverzug der versicherten Person

¹ Liegen Zahlungsrückstände im Gegenwert von drei Monatsprämien vor, hat der Versicherer die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person darüber zu informieren. Nach Meldung der Zahlungsrückstände wird die Prämienverbilligung an den Versicherer ausbezahlt. Ab dem übernächsten Jahr wird die Prämienverbilligung wieder an die versicherte Person ausbezahlt, sofern sie bis drei Monate vor Ende des Vorjahres bei der Durchführungsstelle den Nachweis erbringt, dass sie ihre Zahlungsrückstände ihrem Versicherer beziehungsweise im Falle der Übernahme der Zahlungsrückstände durch die Wohnsitzgemeinde dieser beglichen hat.

² Werden die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person nicht innert fünf Monaten nach Fälligkeit der ersten ausstehenden Monatsprämie vom Versicherer über die Zahlungsrückstände informiert, sind die Gemeinden befugt, die nach diesem Zeitpunkt an die versicherte Person ausbezahlten Prämienverbilligungsbeiträge von den von ihnen zu übernehmenden uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen in Abzug zu bringen. Für den entsprechenden Betrag hat der Versicherer aufzukommen.

Art. 12 ²⁶ Sistierung bei Militärdienst

Sistiert der Versicherer die Versicherungspflicht während der Dauer des Militärdienstes, kann die Regierung während dieser Zeit auch die Prämienverbilligung sistieren.

Art. 13 Verzinsung und Rückforderung

¹ Auf Leistungen, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet

² Unrechtmässig bezogene Leistungen können von der AHV-Ausgleichskasse innert fünf Jahren seit Auszahlung zurückgefordert oder mit Ansprüchen verrechnet werden.

Art. 14 Finanzierung

¹ Die für die Prämienverbilligung erforderlichen Mittel werden finanziert durch:

- a) Beiträge des Bundes;
- b) ²⁷ Beiträge des Kantons, soweit sie zur Auslösung der Bundesbeiträge dienen.

² ... ²⁸

2. ORGANISATION UND VERFAHREN

Art. 15 Aufsicht

Die Regierung übt die Aufsicht über die Durchführung der Prämienverbilligung aus.

Art. 16 ²⁹ Vollzug 1. Durchführungsstelle

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) vollzieht die Prämienverbilligung. Innerhalb der SVAG führt die AHV-Ausgleichskasse die Prämienverbilligung durch.

² Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der SVAG festgehalten. Der Kanton vergütet der SVAG den Verwaltungsaufwand. Die Entschädigung kann in Form einer leistungsabhängigen Pauschale erfolgen.

³ ³⁰ Für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Graubünden kann die Regierung den Vollzug der Prämienverbilligung einer anderen Stelle übertragen.

Art. 17 ³¹ 2. Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung

Die kantonale Steuerverwaltung stellt der AHV-Ausgleichskasse über ein Abrufverfahren die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des EDV-Veranlagungsprogrammes zur Verfügung.

Art. 18 ³² 3. Mitwirkung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden erteilen der AHV-Ausgleichskasse die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Auskünfte.

² Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben nach Weisung der AHV-Ausgleichskasse wahr.

³ ³³ Die Gemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.

Art. 19 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der gleichen Instanz eine schriftliche und begründete Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung.

² ³⁴ Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 ³⁵ Vollzug

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ³⁶

Art. 21 Aufhebung von Erlassen

Das Gesetz über die Krankenversicherung vom 26. September 1993 ³⁷ wird aufgehoben.

Art. 21a ³⁸ Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 ³⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 Lit. c

Aufgehoben.

Art. 22 Aufnahme des Versichertenbestandes

Die Regierung kann die Versicherer im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes verpflichten, den Gemeinden zwecks Ermittlung der Versicherungspflicht eine Liste der für Krankenpflege versicherten Personen zuzustellen.

Art. 23 Inkrafttreten

Das Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bund von der Regierung in Kraft gesetzt.⁴⁰

Endnoten

- 1 SR 832.10
- 2 B vom 7. März 1995, 46; GRP 1995/96, 15, 97
- 3 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; B vom 26. Juni 2001, 129; GRP 2001/2002, 248
- 4 SR 831.10
- 5 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 6 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 7 Fassung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 8 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 9 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 10 Fassung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 11 Fassung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 12 Einfügung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 13 Einfügung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 14 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 15 Fassung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 16 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 17 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 18 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 19 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 20 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 21 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 22 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 23 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 24 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 25 Einfügung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 26 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 27 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 28 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 29 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 30 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 31 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

- 32 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 33 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 34 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3318, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 35 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 36 BR 542.120
- 37 AGS 1993, 2860
- 38 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
- 39 BR 548.200
- 40 Mit RB vom 5. Dezember 1995 auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt